

wird noch unwahrscheinlicher, wenn man bedenkt, daß wir, trotz guter Unterrichtung über die Transferierung des Erzbischofs Frotarius von Bordeaux nach Bourges, gegen die der französische Episkopat lange Zeit opponierte, keinen einzigen Hinweis auf eine höhere kirchliche Stellung des Frotarius vor seiner Zeit als Erzbischof von Bordeaux erhalten. Was bisher völlig fehlt, ist eine inhaltliche Analyse der Hs. — die Angaben von Sch. Williams, *Codices Pseudo-Isidorianae* S. 149 sind zu ungenau und z. T. falsch: so kann nach Auskunft von B. Bischoff der recht untypisch geschriebene Codex nicht aus Corbie stammen —, die sie als den bisher ältesten Vertreter einer besonderen Hss.gruppe innerhalb der pseudoisidorischen Langversion (Hinschius Kl. A 1) ausweist. D. J.

John H. Erickson, *The Collection in Three Books and Gratian's Decretum*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 2 (1972) S. 67—75, untersucht das Verhältnis der Hss. der Sammlung in drei Büchern (Codd. Vat. lat. 3831, Pistoia Arch. Capit. 135) zueinander. Die ausgiebige Benutzung der Sammlung durch Gratian, der nach des Vf. Meinung über eine bisher unbekannt gebliebene Redaktion verfügte, wird durch eine Tabelle veranschaulicht (S. 73—75), aus der hervorgeht, daß Gratian an der Drei-Bücher-Sammlung am meisten Texte zur kirchlichen Disziplin interessiert haben. D. J.

Rudolf Weigand, *Die Dekrethandschrift B 3515 des Spitalarchivs Biberach an der Riss*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 2 (1972) S. 76—81, gibt eine ausführliche Beschreibung der noch dem 12. Jh. zuzurechnenden Hs. sowie der zahlreichen Nachträge zum Text des Dekrets. D. J.

Burkhard Roberg, *Der konziliare Wortlaut des Konklave-Dekrets Ubi periculum* von 1274, *Annuario Historiae Conciliorum* 2 (1970, erschienen 1972) S. 231—262, veröffentlicht den in acht Urkunden und einigen Hss. enthaltenen Text des als Konklaveordnung bekannten Dekrets *Ubi periculum*. Dieser Text wurde am 16. Juli 1274 auf dem Konzil von Lyon beschlossen, während die amtliche Fassung, die auf den 1. November 1274 datiert ist und in das *Corpus Iuris Canonici* gelangte (VI.1.6.3), nach der Synode angefertigt wurde. D. J.

Joseph Avril, *Les 'Precepta synodalia' de Roger de Cambrai*, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 2 (1972) S. 7—15, veröffentlicht und kommentiert 21 Diözesanstatuten des Bischofs Roger von Cambrai (1179—1191), die sich im Anhang einer Hs. von Ivos Panormia finden (Paris BN. lat. 3865, fol. 219r—220r), zwischen 1181 und 1191 abgefaßt wurden und hauptsächlich auf Bestimmungen des zweiten und dritten Laterankonzils zurückgreifen. D. J.

Rostislav Zelený, *Councils and Synods of Prague and their Statutes* (1343—1361), *Apollinaris* 45 (1972) S. 471—532 und 698—740, auch selbständig Roma 1972, 104 S. — Die hier anzuzeigende Edition des inzwischen verstorbenen Kanonisten stellt den Anfang einer kritischen Gesamtausgabe der Statuten der Prager Kirche von Ernst von Pardubice bis zu den Hussitenkriegen dar, die die älteren, recht verstreuten und unkritischen Editionen (unter denen die *Concilia Pragensia* 1353—1413 von C. Höfler, Prag 1862, in den Abh. d. kgl. Ges. d. Wiss. V. Folge XII. Bd. vorläufig immer noch ihren Wert behalten) ersetzen soll. Das ist jetzt für den Pontifikat Ernsts von Pardubice geschehen, der folgende Statuten verfaßt hat: aus seiner bischöflichen Zeit die *Statuta synodalia* von 1343 oct. 18, aus seiner erzbischöflichen dann die grundlegenden Provinzialstatuten von 1349 nov. 11—12, Synodalstatuten von 1353 oct. 18 mit